

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/39

Dresden, 21. Februar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1474

**Thema: Verifikation von Ausweisdokumenten in Behörden und bei
der Polizei des Freistaates Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Vor dem Hintergrund des anhaltenden Zuzugs von Migranten ist eine zuverlässige Feststellung von Ausweispapieren essentiell. Die zuständigen Behörden sind dabei auf geeignete technische Mittel angewiesen. Unzuverlässige Identitätsfeststellungen begünstigen den missbräuchlichen Bezug von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen sich Migranten unter Angabe falscher Identitäten unberechtigte Leistungen erschleichen. Hinzu kommt, dass sich unter falschen Identitäten registrierte Personen leichter polizeilichen Maßnahmen entziehen und folgenlos kriminell agieren können. Die Gefahren durch illegal einwandernde Terroristen mit gefälschten Pässen sind landläufig bekannt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Dokumentenprüfsysteme kommen bei den Ausländerbehörden des Freistaates Sachsen seit wann zur Anwendung? Bitte schlüsseln Sie auf nach a) Behörde (Ausländerämter der Landkreise und kreisfreien Städte, Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), etc.), b) Anzahl und Modellbezeichnung der dort eingesetzten Dokumentenprüfsysteme und c) Datum der Inbetriebnahme (tt.mm.jjjj).

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche Dokumentenprüfsysteme kommen bei der Sächsischen Polizei seit wann zur Anwendung? Bitte schlüsseln Sie auf nach a) Polizeidirektionen und Polizeirevieren, b) Anzahl und Modellbezeichnung der dort eingesetzten Dokumentenprüfsysteme und c) Datum der Inbetriebnahme (tt.mm.jjjj).

a) und b)

Die sächsische Polizei ist landeseinheitlich mit 92 Dokumentenprüfsystemen der Bundesdruckerei GmbH ausgestattet.

Dabei besteht in den Polizeidienststellen bzw. bei der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) folgender konkreter Ausrüstungsstand:

– Polizeidirektion Chemnitz	15	Geräte
– Polizeidirektion Dresden	18	Geräte
– Polizeidirektion Görlitz	14	Geräte
– Polizeidirektion Leipzig	19	Geräte
– Polizeidirektion Zwickau	14	Geräte
– Landeskriminalamt	3	Geräte
– Präsidium Bereitschaftspolizei	3	Geräte
– Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	2	Geräte
– Polizeiverwaltungsamt	2	Geräte
– Störreserve	2	Geräte

Jedes Polizeirevier verfügt dabei über mindestens ein Dokumentenprüfsystem.

c)

Alle Systeme wurden ab dem zweiten Halbjahr 2019 in Betrieb genommen.

Frage 3:

Wie viele gefälschte Pässe konnten seit dem 1. Januar 2015 in den Sächsischen Ausländerbehörden und bei der Sächsischen Polizei erkannt werden? Wir bitten um Differenzierung nach a) jeweiliger Behörde (im Sinne der Frage 1.)), b) Polizeidirektion und Polizeirevier sowie c) um Erläuterung auf welche Weise die gefälschten Ausweisdokumente erkannt wurden (via Prüfgerät, Sichtprüfung, etc.)

a), b) und c)

Die Anzahl der erkannten gefälschten Pässe und die Art der Erkennung entsprechender Dokumente werden von den Ausländerbehörden bzw. der Landesdirektion Sachsen (LDS) und auch von der sächsischen Polizei statistisch nicht erfasst. Es können auch keine Angaben entsprechend der Fragestellung durch maschinelle Auswertung der vorhandenen Informationssysteme erhoben werden.

Die Ausweisdokumente, die mit den Prüfmitteln der jeweiligen Behörde als Verdachtsfälle erkannt wurden, haben die Ausländerbehörden an die örtlich zuständige Stelle der Landes- oder Bundespolizei bzw. hat die LDS an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur weiteren Prüfung übersandt. Erst im weiteren Verlauf wird durch die Polizeibehörden endgültig polizeilich festgestellt, ob eine Fälschung vorliegt.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der betroffenen Behörden gefährdet, weil eine elektronische Recherche nicht möglich ist und daher die notwendigen Daten nur durch die händische Auswertung der Akten in den Ausländerbehörden und der sächsischen Polizei erlangt werden können.

Eine manuelle Auswertung der ca. 256.000 seit 1. Januar 2015 in den Ausländerbehörden vorhandenen bzw. angelegten Ausländer- bzw. Asylbewerberakten würde je Akte durchschnittlich ca. 15 Minuten in Anspruch nehmen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind mindestens 400 Mitarbeiter notwendig, um die Frage zur Anzahl und zum genutzten Prüfmittel innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten.

Ähnliches gilt für die bei der sächsischen Polizei vorhandenen Akten. Allein in den Jahren 2015 bis 2018 wurden insgesamt 11.141 Straftaten (Urkundenfälschungen, sonstige Fälschungen von Urkunden, Identitätspapieren oder Erlaubnissen) in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. Die 11.141 Straftaten müssten durch die sächsische Polizei händisch auf Passfälschungen geprüft werden, wofür mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten je Sachverhalt ausgegangen wird. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher 35 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere polizeiliche Aufgaben können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung von verfälschten Pässen oder Totalfälschungen lediglich als Tatmethode bei anderen Delikten, zum Beispiel Betrug, zum Tragen kommt und deshalb nicht gesondert als Urkundenfälschung erfasst wird.

Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der betroffenen Behörden gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von einer umfassenden Beantwortung abgesehen.

Frage 4:

Welche Maßnahmen werden außerdem von Behörden des Freistaates Sachsen und der Sächsischen Polizei ergriffen, um gefälschte Ausweisdokumente zu erkennen?

Es werden vielfältige Maßnahmen ergriffen, um gefälschte Ausweisdokumente zu erkennen. Diese sind beispielsweise:

- Allgemein können die Behörden des Freistaates Sachsen – neben der Nutzung der Dokumentenprüfsysteme – auch manuelle Überprüfungen der Dokumente durchführen, um gefälschte Ausweisdokumente zu erkennen. Zum manuellen Abgleich können die Behörden auf verschiedene Datenbanken bzw. Informationssysteme wie PRADO, iFADO, DOKIS oder ISU zugreifen, in denen die Sicherheitsmerkmale der Identitätsdokumente dargestellt bzw. verglichen werden können. Weiterhin können zur manuellen Überprüfung auch Lupen oder Schwarzlichtgeräte eingesetzt werden.
- Die für die Dokumentenprüfung zuständigen Mitarbeiter besuchen regelmäßig Schulungen zum praktischen Erkennen von Dokumentenfälschungen. Schulungsinhalt ist dabei u. a. das Erkennen von Identitätstäuschungen. Das Landeskriminalamt Sachsen bietet bei der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Dresden entsprechende Fortbildungen an.
- Es erfolgen regelmäßige Informationen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie der Bundespolizei über neue Fälschungstatbestände. Diese sind auch Inhalt der Dienstberatungen in den einschlägigen Behörden.
- Bei der sächsischen Polizei ist der Phänomenbereich „Urkundendelikte“ systematischer Gegenstand der Aus- und Fortbildung. Dabei werden auch die Nutzungsmöglichkeiten und die Anwendung bestehender Informationssysteme zum Erkennen von ge- und verfälschten Dokumenten erklärt bzw. vertieft. Diese Informationssysteme, z. B. DOKIS, stehen den Polizeibediensteten permanent für einen Abgleich mit Ausweisdokumenten zur Verfügung.
- Zudem erfolgt im Rahmen des Projektes „Mobile Polizeiarbeit“ die schrittweise Ausstattung der Polizeidienststellen bzw. der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) mit Smartphones. Dabei auf allen Geräten u. a. eine Applikation zur mobilen Dokumentenprüfung bereitgestellt.

Frage 5:

Wie häufig kam es im Freistaat Sachsen seit dem 1. Januar 2015 zu missbräuchlichem Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG im o.g. Sinne (s. Vorspann) mit welchen strafrechtlichen Konsequenzen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der

Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

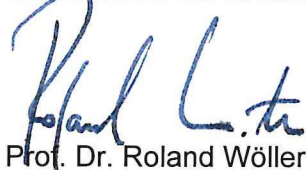
Die für eine vollständige Antwort notwendigen Angaben werden von den Leistungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten weder abschließend statistisch erfasst, noch in den Datenbanken gesondert ausgewiesen. Zur vollständigen Beantwortung der Frage wäre beispielsweise im Justizbereich eine händische Auswertung sämtlicher 28.035 Papierakten erforderlich, welche Betrugsstraftaten im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch von bekannten ausländischen Beschuldigten zum Inhalt haben.

Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende Aufwand für eine händische Auswertung allein der im Justizbereich zu prüfenden 28.035 Akten wird daher – ausgehend von einer 40-Stunden-Woche – auf ca. 87 Mitarbeiter geschätzt, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Ähnliches gilt für die Aktenrecherche bei den Leistungsbehörden nach Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Behörden sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage

a) Behörde	b) Anbieter/ Hersteller des Dokumentenprüfsystems	b) Anzahl der Geräte	c) Datum Inbetriebnahme(n)
Ausländerbehörde (ABH) Landkreis Bautzen	Bundesdruckerei GmbH	3	01.01.2016 01.06.2018
ABH Kreisfreie Stadt Chemnitz	Bundesdruckerei GmbH	1	31.01.2019
ABH Landeshauptstadt Dresden	Bundesdruckerei GmbH	3	2013 2015 2019
ABH Erzgebirgskreis	Bundesdruckerei GmbH	1	02.05.2019
ABH Landkreis Görlitz	Bundesdruckerei GmbH	1	01.07.2018
ABH Landkreis Leipzig	Bundesdruckerei GmbH	2	01.02.2018
ABH Kreisfreie Stadt Leipzig	Bundesdruckerei GmbH	2	20.06.2016 19.06.2017
ABH Landkreis Meißen	Bundesdruckerei GmbH	1	10.07.2018
ABH Landkreis Mittelsachsen	Bundesdruckerei GmbH	1	Juli 2018
ABH Landkreis Nordsachsen	Bundesdruckerei GmbH	1	01.10.2017
ABH Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Bundesdruckerei GmbH	1	Mai 2018
ABH Vogtlandkreis	Bundesdruckerei GmbH	1	05.01.2017
ABH Landkreis Zwickau	Bundesdruckerei GmbH	1	17.02.2017
Landesdirektion Sachsen	Bundesdruckerei GmbH	15	01.04.2016